

Auszug aus dem Sitzungsbericht der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2018

6. Abbruch von Gebäuden im Schillerareal - Erhaltenswerte Bauteile

Der Gemeinderat hat am 17.05.2018 beschlossen, die Gebäude und baulichen Anlagen auf den von der Gemeinde erworbenen Grundstücken im Schillerareal im Winterhalbjahr 2018/19 abzubrechen. Im Verlaufe der Beratung wurde aus der Mitte des Gremiums angeregt, nach einer Besichtigung vor Ort besonders erhaltenswerte Bauteile auszuwählen, zu sichern und ggf. für eine Wiederverwendung bei der Neugestaltung des Areals vorzusehen.

Diese Besichtigung fand unter Beteiligung des mit dem Abbruch beauftragten Ingenieurbüros und eines sachkundigen Vertreters aus der Mitte des Gemeinderats (Restaurator im Zimmerhandwerk) am 13.06.2018 statt.

Bürgermeister Feigl erläuterte in der Sitzung die Bauteile, die bei der Besichtigung als grundsätzlich erhaltenswert eingestuft wurden und stellte die voraussichtlichen Kosten für deren Bergung und Sicherung dar.

Darüber hinaus wurde angeregt, den Gewölbekeller der Scheune Schillerstr. 14/2 nach Möglichkeit insgesamt zu erhalten und bei der Planung eines künftigen Gebäudes an dieser Stelle entsprechend zu berücksichtigen, was von der Verwaltung allerdings kritisch gesehen wird, weil dadurch bereits Vorfestlegungen getroffen würden und die Planungsfreiheit in diesem Bereich maßgeblich eingeschränkt wäre.

In der Gemeinderatssitzung am 17.05.2018 wurde bereits dargestellt, dass mit Schreiben vom 12.12.2017 die Abbruchgenehmigung vom Landratsamt Calw für die betreffenden Gebäude erteilt wurde. Gleichzeitig erfolgte die denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Damit kann auch die alte Scheune auf dem Anwesen Schillerstraße 14/2 als einziges Kulturdenkmal in dem vom Abbruchartrag betroffenen Bereich (sie bildete früher mit dem ebenfalls denkmalgeschützten Wohnhaus Schillerstraße 14 ein Parallelgehöft / Doppelwohnhaus mit Stallscheune) unter bestimmten Auflagen (u.a. zeichnerische Bestandsdokumentation von jedem Geschoss; Fotodokumentation von jedem Raum und den Fassadenseiten etc.) abgebrochen werden. Weitere Auflagen oder Anregungen des Denkmalschutzes zu anderen Gebäuden im Schillerareal enthält der Genehmigungsbescheid nicht.

Bereits mit Schreiben vom 16.08.2000 hatte das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg nach einer Innenbesichtigung mitgeteilt, dass hinsichtlich des Gebäudes Schillerstraße 10 eine Kulturdenkmal-Eigenschaft nicht mehr gegeben ist. Darin wird u.a. ausgeführt, dass es sich bei dem Gebäude um ein „Quereinhaus“ aus der Zeit um 1700 handelt, das aufgrund eines Kriegsschadens in größerem Maße nach 1945 erneuert wurde. Von dem alten Haus noch erhalten ist vor allem der Giebel mit Sichtfachwerk, ein Raum mit breiten Bodendielen im ersten Obergeschoss, die Blockstufentreppe vom ersten Dachgeschoss zum zweiten Dachgeschoss und die aus runden Butzenscheiben bestehenden Dachfenster mit alten Beschlägen. Die historische Substanz und das historische Erscheinungsbild des „Quereinhauses“ ist jedoch stark dezimiert. Das Landesdenkmalamt empfahl seinerzeit „die Bergung bzw. Wiederverwendung der seltenen historischen Baudetails“.

Bezüglich des Gebäudes Schillerstraße 12 hatte das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg mit Schreiben vom 02.04.2003 nach einer Innenbesichtigung mitgeteilt, dass eine Kulturdenkmal-Eigenschaft ebenfalls nicht gegeben ist. Das Gebäude habe offensichtlich als „Ausgedinge“ des Gehöftes Nr. 10 gedient. Die Datierung 1791 im Türsturz des EG/UG sei im Gebäudeinneren nicht nachvollziehbar. Vielmehr wurde deutlich, dass es gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine durchgreifende Umbauphase gegeben haben muss, die auch die Veränderung der Fenster beinhaltet hat.

Nach Auffassung des Landesdenkmalamtes kommt dem Ausgedinge aus sich heraus somit keine Kulturdenkmal-Eigenschaft zu. Da das zugehörige Gehöft Schillerstraße 10 mit Haupthaus und Scheuer wegen der tief greifenden Veränderungen (ausgenommen der Giebel) keine Kulturdenkmal-Eigenschaft mehr hat, sei die Kulturdenkmal-Eigenschaft auch der Nr. 12 nicht gegeben. Das Landesdenkmalamt führte in dem Schreiben weiter aus, dass ein Abbruch des Anwesens zwar vermutlich nicht zu vermeiden ist, jedoch sollte der Gemeinde deutlich vermittelt werden, dass man sich hier im ältesten Bereich des Dorfes befindet und dass eine Neubebauung der Parzellen auf historische Bauten in der Umgebung sowie auf alte Baukörperstellungen und Hofbildungen Rücksicht nehmen sollte.

Aus Sicht der Verwaltung sollten erhaltenswerte Bauteile dann gesichert werden, wenn sie auch mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Ein bloßes Einlagern auf unbestimmte Zeit wird nicht als sinnvoll erachtet.

Nach eingehender Diskussion im Gremium über die erhaltenswerten Bauteile, insbesondere den Ostgiebel des Gebäudes Schillerstraße 10, wurde aus der Mitte des Gremiums der **Antrag** gestellt, neben den von der Verwaltung vorgeschlagenen Sandsteinelementen auch den Giebel zu sichern und später im neuen Schillerareal wieder zu verwenden.

Dieser Antrag wurde bei 3 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Anschließend wurde aus der Mitte des Gremiums der **Antrag** gestellt, zumindest die Gehölze des Ostgiebels des Gebäudes Schillerstraße 10 zu sichern und zunächst ohne Verpflichtung zur Wiederverwendung einzulagern.

Dieser Antrag wurde bei 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Schließlich fasste der Gemeinderat bei 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden **Beschluss**:

Beim Abbruch der Gebäude im Schillerareal sind das Sandsteinportal am Haus Schillerstraße 12 und der Sandsteinsturz mit Jahreszahl an der Scheune Schillerstraße 14/2 zu sichern und für eine spätere Verwendung bei der Neugestaltung des Schillerareals vorzusehen. Die übrigen Bauteile werden entsorgt bzw. bei Interesse einer Verwendung durch Dritte überlassen, sofern der Gemeinde dadurch keine Kosten entstehen.